

RS Vwgh 1997/11/11 96/01/0211

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1997

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs3;

StbG 1985 §11;

Rechtssatz

Weder die vorgebrachten, nicht näher konkretisierten "wirtschaftlichen Interessen", noch das angestrebte "berufliche Weiterkommen", noch das bisherige Wohlverhalten des Staatsbürgerschaftswerbers können einen "besonders berücksichtigungswürdigen Grund" für die Verleihung der Staatsbürgerschaft darstellen. Da der Staatsbürgerschaftswerber die in der Beschwerde behauptete "soziale Integration" und "besondere berufliche Integration" in keiner Weise konkretisiert hat, vermag er auch damit keinen Grund aufzuzeigen, der es rechtfertigen könnte, vom grundsätzlichen Einbürgerungserfordernis des mindestens zehnjährigen Hauptwohnsitzes im Inland abzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996010211.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at